AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 31 | FREITAG, DEN 27. MÄRZ | 2020

Inhalt:

	Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Vollstreckungsbehörden	401
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes	402
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	402
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	402
Allgemeine Bestimmungen für die Einteilung des Studienjahres	402
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes nach § 30 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Hamburg vor dem Hintergrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	402
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung betreffend eines Betretungsverbot zum Schutze von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen	405
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung betreffend die befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	410
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg, hier: Ansammlungsverbot und Schließung von Gaststätten für den Publikumsverkehr	416
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen	422
Inkrafttreten einer vorweggenommenen Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 353 im Stadtteil Wilhelmsburg, Ortsteil 136	429
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Barmbek-Nord 43	430
Berichtigung einer Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ilenkruut –	432
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im Bezirk Wandsbek	432

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Vollstreckungsbehörden

Vom 17. März 2020

Auf Grund von § 4 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), und § 66 Absätze 2 und 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789, 2812), wird bestimmt:

Abschnitt III der Anordnung über Vollstreckungsbehörden vom 1. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 1457, 1537), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2130), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Nummer 1.1 wird folgende neue Nummer 1.2 eingefügt:

„1.2 die Fachbehörden,“.

1.2 Die bisherigen Nummern 1.2 bis 1.4 werden Nummern 1.3 bis 1.5.

2. Nummer 2 wird gestrichen.

3. Nummer 3 wird Nummer 2.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. März 2020.

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes

Vom 17. März 2020

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724, 1742), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (Amtl. Anz. S. 1045), geändert am 4. Dezember 2018 (Amtl. Anz. S. 2645), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III wird aufgehoben.
2. Abschnitt IV wird Abschnitt III.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. März 2020.

Amtl. Anz. S. 402

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für den Geltungsbereich im nördlichen Teil des Flurstücks 2815 der Gemarkung Bahrenfeld – Von-Hutten-Straße (Bezirk Altona, Ortsteil 216) den Flächennutzungsplan zu ändern (F 08/19 – „Wohnen östlich Lutherpark in Bahrenfeld“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 0,6 ha.

Hamburg, den 16. März 2020

Der Senat

Amtl. Anz. S. 402

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für den Geltungsbereich südlich der Bundesautobahn (BAB) A 25 direkt an der Anschlussstelle Hamburg-Curslack, westlich der Straße Curslacker Heerweg sowie westlich und südlich angrenzend an die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Stadtteil Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 13/16 – „Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Bergedorf während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbenutzung geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 6,5 ha.

Hamburg, den 16. März 2020

Der Senat

Amtl. Anz. S. 402

Allgemeine Bestimmungen für die Einteilung des Studienjahres

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung legt gemäß § 110 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), folgende Änderung der Verfügung vom 20. Juni 2016 (Amtl. Anz. Nr. 53 vom 5. Juli 2016) fest:

1. Die Vorlesungszeiten der Hochschule für bildende Künste Hamburg betragen 30 Wochen je Studienjahr.
2. Die Hochschule für bildende Künste Hamburg nimmt die sich aus dieser Änderung ergebende Neueinteilung des Studienjahres nach § 110 Absatz 1 HmbHG bis spätestens zum 1. Oktober 2020 vor.
3. Im Übrigen bleibt die Verfügung vom 25. Oktober 2002 (Amtl. Anz. Nr. 133 vom 15. November 2002) unberührt.

Hamburg, den 27. Februar 2020

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Amtl. Anz. S. 402

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes nach § 30 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Hamburg vor dem Hintergrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 20. März 2020 um 11.16 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter

https://www.hamburg.de/innenbehoerde/13743338/allgemeinverfuegung-sonntagsfahrverbot/

abrufbar.

Hamburg, den 20. März 2020

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 402

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs
Referat: Straßenverkehrs-Ordnung und straßenverkehrsbehördliche Planung

Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 321 / 751.21-25/1
Hamburg, den 18.03.2020

Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes nach § 30 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Hamburg vor dem Hintergrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gem. § 46 Abs. 2 der StVO ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Den Führern von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen wird eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO zur Beförderung aller Güter erteilt. Das gilt auch Leerfahrten der oben genannten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen.

2. Die Ausnahmegenehmigung gilt für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

3. Die Ausnahmegenehmigung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 16. April 2020.

Die ergänzende Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der Ferienreiseverordnung ist für Hamburg nicht erforderlich, da deren Streckenverbotskatalog die Hamburger Autobahnen nicht umfasst.

Begründung:

Auf Grund der zunehmenden Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 stellte zunächst der Einzelhandel fest, dass in Hamburg vermehrt Artikel des Trockensortiments (unter anderem haltbare Lebensmittel und Hygieneartikel) verkauft werden und es hierdurch zu vorübergehenden Lieferengpässen kam. Um die jederzeit ausreichende Verfügbarkeit der vollen Breite des Warensortiments zu gewährleisten, sind effiziente Lieferketten erforderlich.
Darüber hinaus hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass auch Waren an Sonn- und Feiertagen transportiert werden müssen, deren Notwendigkeit erst mit der steigenden Zahl der Erkrankungen ersichtlich wird. Angesichts der dynamischen Entwicklung ist es darum geboten, Waren aller Art auch an Sonn- und Feiertagen transportieren zu können und durch eine Allgemeinverfügung den Verkehr mit Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t, sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen zur Beförderung an Sonn- und Feiertagen zuzulassen.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde erhoben werden.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung betreffend eines Betretungsverbot zum Schutze von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 20. März 2020 um 20.40 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/ abrufbar.

Hamburg, den 20. März 2020

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 405

Allgemeinverfügung betreffend eines Betretungsverbot zum Schutze von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen

Der neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile zahlreiche Fälle. Die Erkrankung verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Deshalb sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Der Senat hat der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit Senatsbeschluss im Verfügungswege am 11. März 2020 die Zuständigkeit für den Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 nach § 42 Satz 4 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden übertragen.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz trifft auf dieser Grundlage im Einvernehmen mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Senatskanzlei in Ergänzung der Allgemeinverfügung zum Schutz besonders vulnerabler Menschen vor dem Coronavirus vom 17. März 2020 (Amtl. Anz. S. 369) für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II[1] entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder die sich in einem Gebiet auf-

---

[1] Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html abrufbar.

gehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als besonders betroffendes Gebiet im Inland oder als Risikogebiet[2] ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

a) tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten oder sonstige vergleichbare Angebote),

b) Begegnungsstätten der ambulanten Sozialpsychiatrie

und

c) interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen.

Die unter Nummer 1c) genannten Einrichtungen dürfen von den Nutzerinnen und Nutzern darüber hinaus nur betreten werden, soweit dies aus medizinischer Sicht angezeigt ist.

2. Den Beschäftigten (Leistungsberechtigten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)) in tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Nutzinnen und Nutzern von Begegnungsstätten der ambulanten Sozialpsychiatrie ist der Zutritt zu versagen, soweit ihre geordnete Betreuung und Versorgung tagsüber anderweitig sichergestellt ist, beispielsweise dadurch, dass

a) sie in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz1 SGB IX leben, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen gem. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII (ehemals "stationäre Einrichtung") oder ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden,

b) ein Angehöriger zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann

oder

c) die geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung durch das Zusammenleben mit einem Partner oder Partnerin sichergestellt ist.

3. Für Personen, deren anderweitige geordnete Betreuung und Versorgung im unter Nummer 2. genannten Sinne nicht sichergestellt werden kann, ist durch die Träger der Einrichtungen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Die Gefahren einer Infektion sind durch geeignete Hygienemaßnahmen (Handdesinfektion) sowie einen hinreichenden Abstand der Beschäftigten zueinander (ca. 2 m) zu reduzieren.

4. Für die In Nummer 3 genannten Personen ist eine zumutbare Beförderung für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist. Bei der Beförderung ist durch geeignete Hygienemaßnahmen (Handdesinfektion) sowie durch einen hinreichenden Abstand (2 m) der zu befördernden Personen untereinander und zu dem Fahrer oder der Fahrerin die Gefahr einer Infektion zu reduzieren.

---

[2] Die jeweils geltenden Risikogebiete sind unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Eine kurzzeitige Anwesenheit, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt nach Satz 1, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist

5. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekanntgegeben.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst für unbestimmte Zeit. Sie wird aufgehoben, sobald sich die Risikoeinschätzung ändert.

8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinalfachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei persönlichen Kontakten und Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die unter I. bis III. aufgeführten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie besonders vulnerable Personengruppen schützen und eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:
Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Für reiserückkehrende Personen aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten im Inland wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete und für Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind, ein Verbot zum Betreten der in den Buchstaben a), b) und c) definierten Einrichtungen ausgesprochen.

Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei diesem Fall nach der Definition des RKI. Ihnen wird grundsätzlich nahegelegt, Kontakte zu anderen Personen zu meiden. Damit die medizinische Versorgung weiterhin gewährleistet werden kann, gilt das Verbot nur für Kontaktpersonen, die Besucher sind.

Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u. a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, so dass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Nr. 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird bei kurzzeitiger Anwesenheit in einem Risikogebiet außerhalb einer geschützten Umgebung (etwa im eigenen Kfz) angenommen, selbst wenn hiermit Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung verbunden waren. Als kurzzeitig gelten etwa Zwischenstopps auf der Durchreise von bis zu 15 Minuten Dauer, wie sie in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause im Rahmen der Durchreise gegeben sein können.

Zu Ziffer 2:
Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angeboten), Begegnungsstätten der ambulanten Sozialpsychiatrie und in Einrichtungen der interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen. Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Beschäftigten, Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektion innerhalb dieser Einrichtung verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu Ziffer 3:
Einige der in den Werkstätten oder anderen tagesstrukturierenden Angeboten beschäftigten Menschen mit Behinderung benötigen die Beschäftigung in der Werkstatt oder anderen Angeboten als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Durch die Träger der Einrichtung ist deshalb sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind und diese nicht anderweitig abgedeckt werden kann, diese auch erhalten.

Gleiches gilt für die Nutzerinnen und Nutzer von Begegnungsstätten der ambulanten Sozialpsychiatrie. Durch das Betretungsverbot kann es zu Situationen kommen, in denen Betroffenen ein dringend benötigter Anlaufpunkt fehlt und dadurch eine Exazerbation bzw. ein krisenhafter Verlauf droht. Um diesem vorzubeugen, sind durch die jeweiligen ASP-Träger Maßnahmen zu ergreifen, die dies verhindern bzw. abmildern. Eine Möglichkeit, solche Situationen erkennen und dann entsprechend handeln zu können, könnte die Einrichtung einer Rufbereitschaft sein und eine sich daran anschließende Einzelmaßnahme.

Zu Ziffer 4:
Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes muss während der gemeinsamen Hin- und Rückfahrten mehrerer Beschäftigter durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden. Bei der Beförderung ist insbesondere durch geeignete Hygienemaßnahmen (Handdesinfektion) sowie durch einen hinreichenden Abstand von 2 Metern der zu befördernden Personen untereinander und zum Fahrer oder zur Fahrerin die Gefahr einer Infektion zu reduzieren.

Zu Ziffer 5:
Als seuchenhygiensiche Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 6:
Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekanntgegeben gilt (§ 41 Abs. 4 Satz 7 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz) und zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Zu Ziffer 7:
Wegen der bestehenden Unklarheit in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage ist die Anordnung zeitlich nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Zu Ziffer 8:
Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 und Absatz 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch der Verbreitung des Erregers gemäß § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG dar.

Hamburg, den 20. März 2020

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung betreffend die befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 20. März 2020 um 20.40 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/ abrufbar.

Hamburg, den 20. März 2020

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Amtl. Anz. S. 410

Allgemeinverfügung betreffend die befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Der neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile zahlreiche Fälle. Die Erkrankung verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Deshalb sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Der Senat hat der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit Senatsbeschluss im Verfügungswege am 11. März 2020 die Zuständigkeit für den Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 nach § 42 Satz 4 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden übertragen.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz trifft auf dieser Grundlage für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Senatskanzlei für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg folgende

Allgemeinverfügung

1.) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Freien und Hansestadt Hamburg werden ab sofort bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020 geschlossen.

2.) Es wird eine Notbetreuung in jeder Kindertageseinrichtung sichergestellt. Für Eltern, die unbedingt auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, bleiben die Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen geöffnet. Die Betreuung steht Eltern zur Verfügung, deren Tätigkeit bedeutsam für die Daseinsvorsorge und die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Versorgungsbetriebe) notwendig ist. In begründeten Einzelfällen kann die Betreuung auch in anders gelagerten individuellen Notfällen erfolgen.

3.) Die Schließung nach Ziffer 1 gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf.

4.) Die Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus COVID-19-Risikogebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten vom 11. März 2020 (Amtl. Anz. S. 297) bleibt unberührt. Kinder, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II[1] entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als besonders betroffenes Gebiet im Inland oder Risikogebiet[2] ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets an den unter Ziffer 2 und 3 genannten Betreuungsangeboten nicht teilnehmen.

5.) Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

6.) Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

---

[1] Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html abrufbar.

[2] Die jeweils geltenden Risikogebiete und besonders betroffenen Gebiete sind unter www.rki.de tagesaktuell abrufbar. Eine kurzzeitige Anwesenheit, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt nach Satz 1, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.

7.) Diese Allgemeinverfügung gilt mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekanntgegeben.

8.) Soweit die Allgemeinverfügungen vom 11. bis 16. März 2020 von den vorstehenden Anordnungen abweichende Regelungen enthalten, gehen die vorstehenden Anordnungen dieser Allgemeinverfügung den Anordnungen der bisherigen Allgemeinverfügungen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, müssen soziale Kontakte auch im Rahmen der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflege nach Möglichkeit begrenzt werden. Dem steht gegenüber das Interesse von berufstätigen Eltern, trotz der Personensorge für ihre Kinder ihrer Berufstätigkeit nachgehen zu können. An dieser Berufstätigkeit besteht ein allgemeines wirtschaftliches Interesse, in vielen Fällen auch das Interesse, diese Berufstätigkeit im Sinne der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausüben zu können, etwa bei Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeberufen oder solchen mit hoheitlichen Aufgaben. Gleichwohl überwiegen die Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und lassen keine andere Entscheidung zu, als den Betrieb der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen temporär einzustellen und stattdessen einen Notbetrieb einzuführen.

Der Senat hat der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit Senatsbeschluss im Verfügungswege am 11. März 2020 die Zuständigkeit für den Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß § 28 Absatz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 nach § 42 Satz 4 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Verwaltungsbehördengesetz übertragen.

Diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf § 28 Absatz 1 IfSG.

Kindertageseinrichtungen sowie nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen sind gemäß § 33 Nummer 1 und 2 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen, die gemäß § 28 Absatz 1 IfSG ganz oder teilweise geschlossen werden können.

Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen verlängert oder verkürzt.

Zu Ziffer 2:

Für Eltern, die unbedingt auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, bleiben die Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen geöffnet. Die Betreuung steht Eltern zur Verfügung, deren Tätigkeit für die Daseinsvorsorge und die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Versorgungsbetriebe) notwendig ist. In besonders gelagerten Einzelfällen soll die Notbetreuung aber auch anderen Eltern zur Verfügung stehen. Dies ist z. B. der Fall, wenn wegen plötzlicher Erkrankung eines anderen Kindes die Betreuung des Geschwisterkindes kurzfristig nicht möglich ist. Die Darlegungspflicht, ob ein Notfall besteht, obliegt den Eltern.

Insoweit betroffene Kinder, die der Schulpflicht nach dem Hamburgischen Schulgesetz unterliegen, oder eine Vorschulklasse besuchen, können das Betreuungsangebot nach § 13 Absatz 3 HmbSG nutzen.

Zu Ziffer 3:

Kinder, die aus dringlichen sozialpädagogischen Gründen eine Tagesbetreuung benötigen, sollen weiterhin eine Kindertageseinrichtung besuchen können.

Insbesondere Kinder, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigen, Kita und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zu einem regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung verpflichtet sind, sollen weiterhin eine Kindertageseinrichtung besuchen. Für diese gelten weiterhin die Regelungen gemäß Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ zur Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kita und dem ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung und Hilfen zur Erziehung (Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 05.04.2017).

Die betreffenden Kinder leben i.d.R. in schwierigen sozialen Verhältnissen. Zur Vermeidung von Situationen von Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, dass die Kindertagesbetreuung verlässlich und kontinuierlich stattfindet.

Zu Ziffer 4:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Reiserückkehrende Kinder aus Risikogebieten oder auch besonders betroffenen Gebieten im Inland dürfen für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen. Entsprechendes gilt für Kinder, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind.

Im Übrigen siehe zur Definition von Kontaktpersonen, Risikogebieten sowie Aufenthalt die Begründung zu Abschnitt I Ziffer 1 der Allgemeinverfügung zum Schutz besonders vulnerabler Menschen vor dem Coronavirus in Hamburg (Amtlicher Anzeiger vom 17.03.2020, S. 369).

Zu Ziffer 5:

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 6:

Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 und Absatz 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch der Verbreitung des Erregers gemäß § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG dar.

Zu Ziffer 7:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekanntgegeben gilt (§ 41 Abs. 4 Satz 7 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz) und zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Hamburg, den 20. März 2020

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg, hier: Ansammlungsverbot und Schließung von Gaststätten für den Publikumsverkehr

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 20. März 2020 um 19.41 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/ abrufbar.

Hamburg, den 20. März 2020

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Amtl. Anz. S. 416

Allgemeinverfügung

zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg

hier: Ansammlungsverbot und Schließung von Gaststätten für den Publikumsverkehr

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile zahlreiche Fälle. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Deshalb sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Der Senat hat der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit Senatsbeschluss im Verfügungswege am 11. März 2020 die Zuständigkeit für den Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –

IfSG) zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 nach § 42 Satz 4 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden übertragen.

In Erweiterung der Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 15.03.2020 (Amtlicher Anzeiger 2020, S. 333) und vom 16.03.2020 (Amtlicher Anzeiger 2020, S. 336a) trifft die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Behörde für Inneres und Sport und mit der Senatskanzlei für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Ansammlungen von mehr als 6 Personen an öffentlichen Orten sind untersagt, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

2. Ansammlungen im Sinne von Ziffer 1 sind zulässig:

   a) für die Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,

   b) für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamter oder Richter, für die Wahrnehmung von anderen Aufgaben im Öffentlichen Dienst, für die Wahrnehmung von Aufgaben im diplomatischen oder konsularischen Corps oder für die Wahrnehmung von Aufgaben als Organ der Rechtspflege,

   c) für die Wahrnehmung von Aufgaben von Krankenhäusern, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Praxen der Physiotherapie oder der Anschlussheilbehandlung, anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Apotheken und Sanitätshäusern,

d) in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,

e) für die sonstige Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes,

f) für die Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien.

3. Ansammlungen im Sinne von Ziffer 1 sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den folgenden Betrieben und Einrichtungen stehen:

   a) Einzelhandel für Lebensmittel,
   b) Wochenmärkte,
   c) Abhol- und Lieferdienste,
   d) Getränkemärkte,
   e) Apotheken,
   f) Sanitätshäuser,
   g) Drogerien,
   h) Tankstellen,
   i) Banken und Sparkassen,
   j) Poststellen,
   k) Frisöre,
   l) Reinigungen,
   m) Waschsalons,
   n) Zeitungsverkauf,
   o) Bau-, Gartenbaubedarfsmärkte,
   p) Tierbedarfsmärkte sowie
   q) der Großhandel.

   Wenn die räumlichen Bedingungen und die Art des Betriebs oder der Dienstleistung es zulassen, müssen die hierbei anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in der gleichen Wohnung (Art. 13 GG) leben.

4. Ansammlungen im Sinne von Ziffer 1 sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Versorgung von anderen, hilfebedürftigen Personen mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne der Nummer 3 stehen, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist.

5. Ansammlungen im Sinne von Ziffer 1 sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung von hilfebedürftigen Personen stehen, wenn diese nicht anders möglich ist und soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist.

6. Ansammlungen im Sinne von Ziffer 1 sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit dem Besuch, der Begleitung und Abholung von Kindern in Schulen, Kindertagesstätten oder andere Betreuungseinrichtungen stehen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist.

7. Ansammlungen an öffentlichen Orten von mehr als 6 Personen, die in einer engen familiären Beziehung oder familiären Lebensgemeinschaft zueinander stehen, sind zulässig.

8. Ansammlungen im Sinne von Ziffer 1 sind für die Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeiern Orten im engen familiären Kreis zulässig, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind.

9. Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), wird untersagt.

   Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokale im Beherbergungsgewerbe (wie beispielsweise Hotelrestaurants).

   Ausgenommen von der Untersagung bleibt die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen.

10. Soweit die Allgemeinverfügungen vom 15. März 2020 und vom 16. März 2020 von den vorstehenden Anordnungen abweichende Regelungen enthalten, gehen die vorstehenden Anordnungen den Allgemeinverfügungen vom 15. März 2020 und vom 16. März 2020 vor.

11. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

12. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekanntgegeben gilt (§ 41 Abs. 4 Satz 7 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz) und zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

13. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 16. April 2020.

14. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Gesundheit – einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde

Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es bei Ansammlungen von Gästen in Gaststätten sowie an anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Orten zu einer Vielzahl von Übertragungen kommen. Die nunmehr weitergehenden Beschränkungen sind angesichts der Entwicklung der Epidemie erforderlich, um die Ausweitung zu verzögern, damit das Gesundheitswesen zu entlasten und somit die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Die vorgesehenen Ausnahmen dienen der freien Berufsausübung, der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, der freien Berichterstattung der Medien sowie dem Schutz der Familie. Die Lieferung und der Abverkauf von Speisen und Getränken bleiben ausgenommen, weil sie nicht zu Ansammlungen von Personen führen.

Die Beschränkungen sind geboten und verbunden mit den Ausnahmeregelungen auch verhältnismäßig. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind.

Hamburg, den 20. März 2020

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 um 19.20 Uhr (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 22. März 2020 im Internet zugänglich gemacht worden und unter https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/ abrufbar.

Hamburg, den 22. März 2020

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Amtl. Anz. S. 422

Allgemeinverfügung

zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg

durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile zahlreiche Fälle. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Deshalb sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Der Senat hat der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit Senatsbeschluss im Verfügungswege am 11. März 2020 die Zuständigkeit für den Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –

IfSG) zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 nach § 42 Satz 4 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden übertragen.

In Erweiterung der Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 15.03.2020 (Amtlicher Anzeiger 2020, S. 333) und vom 16.03.2020 (Amtlicher Anzeiger 2020, S. 336a) und vom 20.03.3030 trifft die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen und mit der Senatskanzlei für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg – Ansammlungsverbot und Schließung von Gaststätten für den Publikumsverkehr – vom 20.03.2020 werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Anordnungen ersetzt.

2. Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder dass nachfolgend etwas anderes gestattet ist.

3. Der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot in Ziffer 2 nicht.

   Hiervon abweichende Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten, sind untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.

4. Abweichend von Ziffer 3 sind Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig:

a) für die Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,

b) für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamtin oder Beamter, als Richterin oder Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder Deputation einer Behörde oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,

c) die sonstige Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90),

d) für die Wahrnehmung von Aufgaben in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ärztlichen Praxen, Praxen der Physiotherapie oder der Anschlussheilbehandlung, anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken und Sanitätshäusern, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,

e) in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,

f) für die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderen Medien.

5. Der Betrieb von Gewerben, die Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege anbieten (Friseure, Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) ist untersagt. Dies gilt nicht für medizinisch notwendige Dienstleistungen und Dienstleistungen im Sinne von Ziffer 4 Buchstabe d).

6. Abweichend von Ziffer 3 sind Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den folgenden Betrieben und Einrichtungen stehen:

   a) Einzelhandel für Lebensmittel,
   b) Wochenmärkte,
   c) Abhol- und Lieferdienste,
   d) Getränkemärkte,
   e) Apotheken,
   f) Sanitätshäuser,
   g) Drogerien,
   h) Tankstellen,
   i) Banken und Sparkassen,
   j) Poststellen,
   k) Reinigungen,
   l) Waschsalons,
   m) Zeitungsverkauf,
   n) Bau-, Gartenbaubedarfsmärkte,
   o) Tierbedarfsmärkte sowie
   p) der Großhandel
   q) Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern,
   r) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist.

   Soweit die räumlichen Bedingungen und die Art des Betriebs oder der Dienstleistung es zulassen, müssen die hierbei anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in der gleichen Wohnung (Art. 13 Absatz 1 Grundgesetz) leben.

7. Abweichend von Ziffer 3 sind Ansammlungen zulässig, wenn diese bei der Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs entstehen. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in der gleichen Wohnung (Art. 13 Absatz 1 Grundgesetz) leben.

8. Abweichend von Ziffer 3 sind Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Versorgung von anderen, hilfebedürftigen Personen mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne der Nummer 4 stehen, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist.

9. Abweichend von Ziffer 3 sind Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung von hilfebedürftigen Personen stehen, wenn diese nicht anders möglich ist und soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist.

10. Abweichend von Ziffer 3 sind Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen, Kindertagesstätten oder anderen Betreuungseinrichtungen einschließlich der privat organisierten Betreuung in Kleingruppen, sowie der Begleitung und Abholung von Kindern und Jugendlichen zu oder von diesen Einrichtungen stehen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist.

11. Abweichend von Ziffer 3 sind Ansammlungen von Personen an privaten und öffentlichen Orten für die Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeiern im engen familiären Kreis zulässig, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind.

12. Die Zubereitung und der Verzehr von Speisen an öffentlichen Orten sind untersagt. Dies gilt insbesondere für das Grillen und Picknicken. Dies gilt nicht, wenn einer Person aufgrund bestehender Wohnungslosigkeit eine Wohnung oder eine andere Unterkunft, insbesondere in Wohnunterkünften zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, nicht zur Verfügung steht.

13. Verkaufsstände auf Wochenmärkten sind nur zulässig, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten. Soweit die räumlichen Bedingungen es zulassen, müssen die hierbei anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in der gleichen Wohnung (Art. 13 Absatz 1 Grundgesetz) leben.

14. Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), wird untersagt.

    Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokale im Beherbergungsgewerbe (wie beispielsweise Hotelrestaurants). Nicht-öffentlich zugängliche Personalrestaurants und Kantinen können, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, betrieben werden, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen gewährleistet ist.

    Ausgenommen von der Untersagung bleibt die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen. Auch hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zueinander einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in der gleichen Wohnung (Art. 13 Absatz 1 Grundgesetz) leben. Die Speisen und Getränke dürfen nicht in der Öffentlichkeit verzehrt werden. Dies gilt nicht, wenn einer Person aufgrund bestehender Wohnungslosigkeit eine Wohnung oder eine andere Unterkunft, insbesondere in Wohnunterkünften zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, nicht zur Verfügung steht.

15. Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt.

16. Soweit die Allgemeinverfügungen vom 15. März 2020 und vom 16. März 2020 von den vorstehenden Anordnungen abweichende Regelungen enthalten, gehen die vorstehenden Anordnungen den Allgemeinverfügungen vom 15. März 2020 und vom 16. März 2020 vor.

17. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

18. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekanntgegeben gilt (§ 41 Abs. 4 Satz 7 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz) und zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

19. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 5. April 2020.

20. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Gesundheit – einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es bei Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit zu einer Vielzahl von Übertragungen kommen. Die nunmehr weitergehenden Beschränkungen sind angesichts der Entwicklung der Epidemie erforderlich, um die Ausweitung zu verzögern, damit das Gesundheitswesen zu entlasten und somit die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Die vorgesehenen Ausnahmen dienen der freien Berufsausübung, der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, der freien Berichterstattung der Medien sowie dem Schutz der Familie.

Die Beschränkungen sind geboten und verbunden mit den Ausnahmeregelungen auch verhältnismäßig. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind.

Hamburg, den 22. März 2020

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Inkrafttreten einer vorweggenommenen Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 353 im Stadtteil Wilhelmsburg, Ortsteil 136

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, hat am 7. Februar 2020 in dem Umlegungsverfahren **U 353** durch Beschluss nach § 76 des Baugesetzbuchs die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke – mit den dazugehörigen Grundbüchern – bereits vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt:

Gemarkung Wilhelmsburg

Bisheriger Nachweis			**Neuer Nachweis**		
Grundstück Ordnungs-Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage	Grundstück Ordnungs-Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage
*	*	*	1 b	13419	Rahmwerder Straße, Langenhövel
2	976	Rahmwerder Straße	2 o	13418 13420	Rahmwerder Straße westlich Niedergeorgswerder Deich 69
*	*	*	2 p	13422 13423	westlich Niedergeorgswerder Deich 73, nördlich Langenhövel 14 b
2 a	11655	Niedergeorgswerder Deich	2 m	13417	östlich Brackhövel 3
2 b	11657	nördlich Langenhövel 10	*	*	*
2 c	4590	Langenhövel	*	*	*
*	*	*	2 n	13425	westlich Niedergeorgswerder Deich 79
4 a	979 981	Niedergeorgswerder Deich 75, Langenhövel, Niedergeorgswerder Deich	4 a	979 13424	Niedergeorgswerder Deich 75, westlich Niedergeorgswerder Deich 75
4 b	984 988	Langenhövel Langenhövel	4 b	984	Langenhövel
4 c	10664	westlich Langenhövel 14 b	*	*	*
4 d	10666	nördlich Langenhövel 14	*	*	*
*	*	*	4 f	13421	westlich Niedergeorgswerder Deich 71, 73

Dieser Beschluss ist am 14. März 2020 unanfechtbar geworden. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) wird der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt; der Besitz geht auf die neuen Eigentümer über.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.hamburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Hamburg, den 16. März 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Barmbek-Nord 43

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für ein Gebiet westlich der Fuhlsbüttler Straße die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung Barmbek-Nord 43 (Aufstellungsbeschluss N 2/20).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Habichtsweg – Habichtsplatz – Schwalbenplatz – Heidhörn – Fuhlsbüttler Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 428).

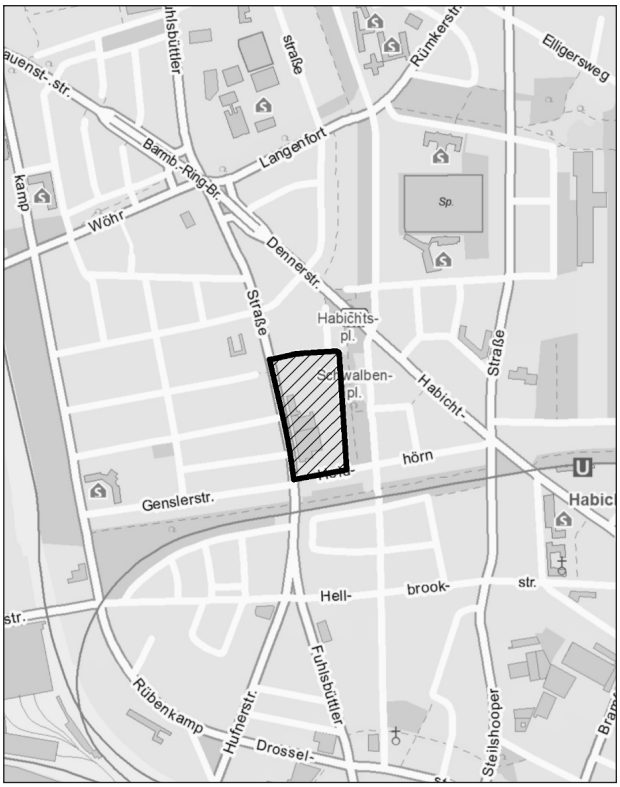

Eine Karte, die die Flurstücke des Plangebiets zeigt, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden: Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung zugunsten von Wohn- und Einzelhandelsnutzungen geschaffen werden. Zu diesem Zwecke werden im Plangebiet ein urbanes Gebiet und ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die vorhandene Wohnnutzung wird im Zuge dessen bestandgemäß gesichert sowie das bestehende Denkmalschutzensemble am Blockrand entsprechend gekennzeichnet. Entlang der Fuhlsbüttler Straße ist zur Sicherung der bestehenden Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen sowie zur Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs gemäß der Vorgaben des bezirklichen Nahversorgungskonzepts Wohnen nur in den oberen Geschossen zulässig. Des Weiteren soll das im Innenhof befindliche ehemalige Frauenwohnheim bestandsgemäß festgesetzt werden.

Die „Erhaltungsverordnung über die Erhaltung der städtebaulichen Anlagen in Barmbek-Nord“ wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Sie soll für ein einheitliches, der Umgebung entsprechendes städtebauliches Bild Sorge tragen.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt. Im Verfahren wird weiterhin von einem Umweltbericht nach § 2 a des Baugesetzbuchs, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a des Baugesetzbuchs abgesehen.

Hamburg, den 17. März 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 430

Barmbek-Nord 43

Karte zum Aufstellungsbeschluss N 2/20

Erstellt am: 09.03.2020

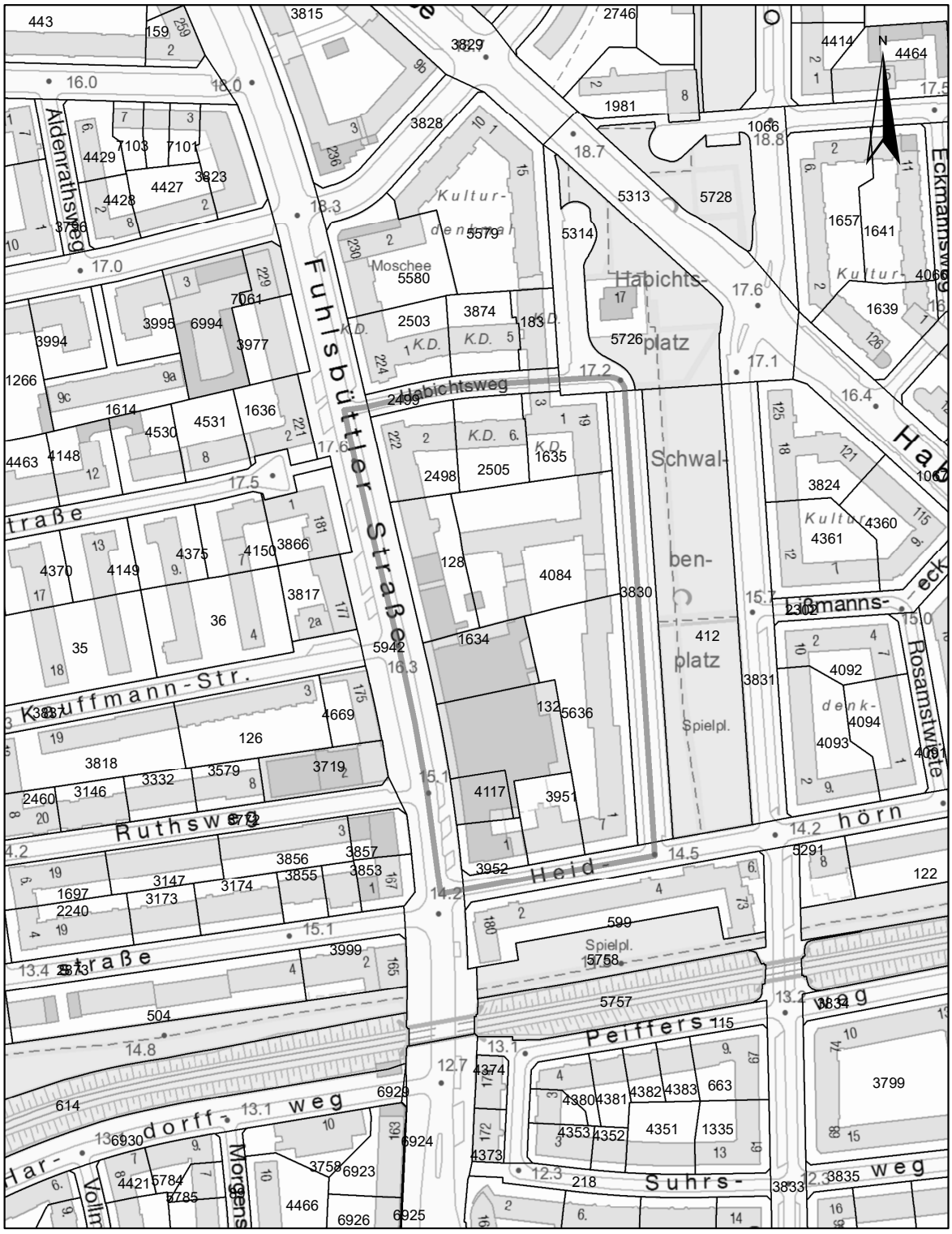

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte

Bezirksamt Hamburg-Nord
Stadt- und Landschaftsplanung
Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg

Berichtigung einer Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ilenkruut –

Die Verfügung der Widmung von Wegeflächen vom 3. September 1985, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 175 vom 11. September 1985 S. 1694, ist zu berichtigen.

Im zweiten Absatz muss es heißen: „ … – Flurstücke 7770 teilweise, 7758, 5371 und 2324 – …“.

Der Lageplan wird ausgetauscht.

Hamburg, den 12. März 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 432

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im Bezirk Wandsbek

Auf Grund der §§ 5 b, 10 Absatz 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der geltenden Fassung wird nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in den Stadtteilen Hamburg-Duvenstedt/Wohldorf-Ohlstedt auf folgenden Gebieten des Bezirkes Wandsbek zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut die Errichtung eines Sperrbezirks angeordnet.

Der Sperrbezirk ist wie folgt abgegrenzt:

Nördliche Begrenzung:

Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein bis Rader Weg.

Östliche Begrenzung:

Rader Weg – Wiemerskamper Weg – Duvenstedter Triftweg – Weberstieg – Herrenhausallee – Brügkamp – Ole Boomgaarden – Stichstraße nördlich Waldfriedhof Wohldorf – Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein – Hoisbüttler Straße – Ohlstedter Platz – Lottbeker Weg bis Rügelsbarg.

Südliche Begrenzung:

Rügelsbarg – Wohldorfer Damm – Rodenbekredder – Iloh – Trillup – Diekbarg – Lehmsahler Dorfstraße – Im Kohlhof – Spechtort – Lehmsahler Landstraße – Fiersbarg – Hinsenkamp – Muusbarg bis Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein.

Westliche Begrenzung:

Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben ihre Bienenstände unverzüglich dem für sie zuständigen Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Wandsbek unter der Angabe des Standortes und der Völkerzahl anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen muss mindestens acht Wochen betragen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterkranzproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für bösartige Faulbrut ergeben.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnung zu 4. findet keine Anwendung auf

– Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
– Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Ordnungswidrig nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 26 Nummern 1 bis 16 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht oder den Sperrvorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000,– Euro geahndet werden.

Hamburg, den 23. März 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 432

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland

b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]

Vergabenummer: **BSW ÖA-ABH4-436/20**

c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

d) Bauauftrag

e) Ort der Ausführung: 20355 Hamburg

f) Grundinstandsetzung Teehaus, Große Wallanlagen

Elektro, Daten IT, sonst. Inst.

Bei der Gesamtbaumaßnahme handelt sich um die Grundinstandsetzung des unter denkmalschutzstehenden Teehauses, mit Außenanlage Große Wallanlagen, Holstenwall 11 in 20355 Hamburg.

Gegenstand der Ausschreibung sind die folgenden Elektroarbeiten: Eigenstromanlage, Niederspannungsinstallationsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Demontagearbeiten, Telekommunikationsanlagen, Such- und Signalanlagen, Gefahrenmeldeanlagen, Übertragungsnetze sowie Montageplanung.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Von: 2. September 2020
Bis: 20. April 2021

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=jb%252bb73xuwro%253d

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

l) Entfällt, Unterlagen werden ausschließlich elektronisch und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

m) Entfällt

n) 23. April 2020, 9.30 Uhr

o) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:

http://www.bieterportal.hamburg.de

p) deutsch

q) 23. April 2020, 9.30 Uhr

Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote, sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.

r) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen

s) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen

t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

v) Bindefrist: 29. Mai 2020

w) Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A):

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 12. März 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 290

Öffentliche Ausschreibung

a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland

b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]

Vergabenummer: **BSW ÖA-ABH4-443/20**

c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

d) Bauauftrag

e) Ort der Ausführung: 20355 Hamburg

f) Grundinstandsetzung Teehaus, Große Wallanlagen

Gerüstbauarbeiten

Bei der Gesamtbaumaßnahme handelt sich um die Grundinstandsetzung des unter denkmalschutzstehenden Teehauses, mit Außenanlage Große Wallanlagen, Holstenwall 11 in 20355 Hamburg.

Gegenstand der Ausschreibung sind Gerüstbauarbeiten inkl. Wetterschutz mit u. a. den folgenden Leistungen:

– Ausführung von zwei unabhängigen Raumgerüsten ohne statische Verbindung zu dem bestehenden Gebäude.
– Gerüstumfang ca. 2.500 m³. inkl. Gerüstanpassungen und Gerüstsonderkonstruktionen, ein Treppenturm, Abplanung und Wetterschutzdach.
– Gerüstkonstruktion soll für Korrosionsschutzarbeiten abgeplant und mit einem Wetterschutzdach versehen werden.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Von: 22. Mai 2020
Bis: 11. November 2020

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=JbYqW2ZfL60%253d

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

l) Entfällt, Unterlagen werden ausschließlich elektronisch und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

m) Entfällt

n) 16. April 2020, 9.30 Uhr

o) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:

http://www.bieterportal.hamburg.de

p) deutsch

q) 16. April 2020, 9.30 Uhr

Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.

r) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen

s) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen

t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

v) 15. Mai 2020

w) Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A):

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 12. März 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 291

Öffentliche Ausschreibung

a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland

b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]

Vergabenummer: **BSW ÖA-ABH4-442/20**

c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

d) Bauauftrag

e) Ort der Ausführung: 20355 Hamburg

f) Grundinstandsetzung Teehaus, Große Wallanlagen

Heizung, Lüftung, Sanitär

Bei der Gesamtbaumaßnahme handelt sich um die Grundinstandsetzung des unter denkmalschutzstehenden Teehauses, mit Außenanlage Große Wallanlagen, Holstenwall 11 in 20355 Hamburg.

Gegenstand der Ausschreibung sind die folgenden HLS Arbeiten: Öffentliche Erschließung, Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen und Lufttechnische Anlagen.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Von: 2. September 2020
Bis: 20. April 2021

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=Vtb7jdEHCPA%253d

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

l) Entfällt, Unterlagen werden ausschließlich elektronisch und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

m) Entfällt

n) 23. April 2020, 10.00 Uhr

o) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:

http://www.bieterportal.hamburg.de

p) deutsch

q) 23. April 2020, 10.00 Uhr

Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.

Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen

s) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen

t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

v) 29. Mai 2020

w) Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A):

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 12. März 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 292

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/42842-200
Telefax: 049(0)40/42792-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **20 A 0109 Brandschutz**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

BSH, Wüstland 2, 22589 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung

Brandschutzsanierung von 108 Installationsschächten in 3 Etagen eines Laborgebäudes

27 Stück Brandschutzklappen

51 Stück Schotts für brennbare Rohre (Abwasser)

197 Stück Schotts für nichtbrennbare Rohre

146 Stück Kabelschotts

69 Stück Kombischotts als Hartschott

530 m Rohrisolierung Mineralwolle

224 m Rohrisolierung flexibler Elastomerschaum
1022 m² Brandschutzdämmung

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: Mai 2020

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
Dezember 2021

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: https://abruf.bi-medien.de/D439138516

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 20. April 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 18. Mai 2020.

p) Adresse für elektronische Angebote

https://www.bi-medien.de/

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

s) Eröffnungstermin

20. April 2020 um 8.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.

u) Entfällt

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049(0)40/42842-295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 19. März 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 293

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/42842-200
Telefax: 049(0)40/42792-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **20 A 0124 Gerüstarbeiten**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Douaumont-Kaserne,
Holstenhofweg 85, 22041 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung

Gerüstarbeiten mit:

ca. 1.200 m² Fassadengerüst einschl. Dachdeckerfang für eine Grundvorhaltung von 4 Wochen und einer Vorhaltezeit von ca. 8 Wochen.

ca. 3.800 m³ Raumgerüst innen mit einer Grundvorhaltung von 4 Wochen und einer Vorhaltezeit von ca. 4 Wochen.

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 29. Juni 2020

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
6. November 2020

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: https://abruf.bi-medien.de/D439138515

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 3. April 2020 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 1. Mai 2020.

p) Adresse für elektronische Angebote

https://www.bi-medien.de/

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%

s) Eröffnungstermin

3. April 2020 um 10.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeuntelagen.

u) Entfällt

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049(0)40/42842-295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 18. März 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 294

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 044-20 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Verwaltungstrakt und Lehrküchentrakt,
Bramfelder Dorfplatz 5 in 22179 Hamburg

Bauauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 273.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Juni 2020 bis Dezember 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
15. April 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. März 2020

Die Finanzbehörde 295

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 045-20 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Verwaltungstrakt und Lehrküchentrakt, Bramfelder Dorfplatz 5 in 22179 Hamburg

Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 72.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Juni 2020 bis Januar 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
15. April 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. März 2020

Die Finanzbehörde 296

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 006-20 AS**

Verfahrensart: Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvertrag)

Bauauftrag: Elektro Instandhaltung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 2.447.000,– Euro/Jahr für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 35 Firmen) mit einer Abrufhöhe zwischen mindestens 5.000,– Euro netto bis maximal 25.000,– Euro netto je Einzelabruf.

Vertragslaufzeit: 1. August 2020 bis 31. August 2021

Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
17. April 2020 um 10.00 Uhr

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Hamburg, den 19. März 2020

Die Finanzbehörde 297

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

802 K 30/19. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am Donnerstag, 11. Juni 2020, 9.30 Uhr, Sitzungssaal E.005, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Poppenbüttel. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. Laufende Nummer 1, ME-Anteil 331/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Kellerraum, SE-Nummer 44, Blatt 10074; Laufende Nummer 2, ME-Anteil 10/10.000, Sondereigentums-Art Kfz.-Stellplatz in der Tiefgarage, SE-Nummer 83, Blatt 10200 an Grundstück Gemarkung Poppenbüttel, Flurstück 7247, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche – Wohnen, Anschrift Kritenbarg 32, 34, 36, Poppenbüttler Landstraße, 3.762 m².

Objektbeschreibung: Bei den Versteigerungsobjekten handelt es sich um eine frei lieferbare sehr großzügige 2-Zimmer-Wohnung im IV. Obergeschoss (postalisch Kritenbarg 36) mit einer Wohnfläche von etwa 97 m² nebst einem Kellerraum und einem Tiefgaragenstellplatz. Die Wohnung befindet sich in einem etwa 1999 fertiggestellten vollunterkellerten, 4-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Staffelgeschoss nebst Tiefgarage, Kellerräumen sowie Funktions- und Gemeinschaftsräumen. Die Wohnfläche von etwa 97 m² verteilt sich auf Wohn-/Esszimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Flur, Abstellraum und teilverglaster Loggia (etwa zur Hälfte wintergartenartig verschlossen mit einer grauen, isolierverglasten Alukonstruktion, bodentiefe Elemente, elektrisch betriebene Kassettenmarkise). Die Wohnung wurde gleich zu Beginn der Bauzeit umgeplant und es wurden abweichend von den Aufteilungsplänen nur 2 Zimmer geschaffen, wodurch das Wohnzimmer (Parkettfußboden) größer ausgefallen ist. Weiter wurde die Küche als Schlafzimmer ausgebaut und das Schlafzimmer zur Küche. Ein Gäste-WC wurde nicht installiert, hier befindet sich die Waschmaschine. Insgesamt zeichnet sich die Wohnung durch eine großzügige Raumaufteilung aus und ist durch viele bodentiefe Fenster gut belichtet. Mängel und Schäden wurden bei der Besichtigung durch den Sachverständigen am 21. November 2019 nicht festgestellt, die Wohnung befindet sich in einem guten, baualtersgerechten sowie laufend instandgehaltenen Zustand und war zum Zeitpunkt der Ortbesichtigung leerstehend.

Die Verkehrswerte wurden wie folgt festgesetzt: Laufende Nummer 1, Objekt Wohnung mit Kellerraum Nummer 44, Verkehrswert 470.000,– Euro. Laufende Nummer 2, Objekt Kfz.-Stellplatz Nummer 83, Verkehrswert 19.000,– Euro. Gesamtverkehrswert beider Objekte: 489.000,– Euro.

Die Versteigerungsvermerke wurden am 4. Oktober 2019 in die Grundbücher eingetragen.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle (Raum 2.044, Telefon: 040/4 28 63-67 95 und -67 98, Telefax: 040/4 27 98-34 11); montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Weitere Infos und kostenfreier Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. März 2020

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802 298

Terminsbestimmung

802 K 20/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 25. Juni 2020, 9.30 Uhr, Sitzungssaal E.005, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bramfeld, Gemarkung Bramfeld, Flurstück 5338, Wirtschaftsart und Lage Wohnbaufläche (offen), Anschrift Moosbeerweg 10, 293 m², Blatt 4932.

Objektbeschreibung: Das Grundstück ist bebaut mit einem im Jahre 1965 errichteten, unterkellerten, zweigeschossigen Reihenendhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Wohnfläche von etwa 131 m². An der Rückseite des Gebäudes ist ein Wintergarten angebaut. Die Beheizung erfolgt über Öl-Zentralheizung, welche allerdings im Jahre 2017 stillgelegt wurde. Es besteht umfassender Modernisierungsrückstau. An Außenwänden liegen Durchfeuchtungsschäden vor, welche innen zu Wandverfärbungen und mutmaßlichem Schimmelpilzbefall geführt haben. Insgesamt besteht innen und außen umfassender Instandhaltungs- und Renovierungsbedarf. Bietinteressenten wird angeraten, das vorliegende Gutachten einzusehen.

Verkehrswert 284.000,– Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle (Raum 2.044, Telefon: 040/4 28 63-67 95 und -67 98, Telefax: 040/4 27 98-34 11); montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Kostenfreier Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. März 2020

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802 299

Aufgebot

über die Anlegung von Grundbuchblättern für bislang für die Interessentschaft des Oberen Warwischer Wasserweges im Grundbuch eingetragenen Grundstücke.

Kirchwerder Blatt 2358-14. Für die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke soll nunmehr als Eigentümer eingetragen werden: Freie und Hansestadt Hamburg.

Gemarkung: Kirchwerder, Flurstück: 101, Wirtschaftsart: Graben, Grünland, Unland, Gewässer II. Ordnung, Lage: Fersenweg, Heinrich-Osterath-Straße, Größe: 10 653 m²;

Gemarkung: Kirchwerder, Flurstück: 285, Wirtschaftsart: Graben, Wohnbaufläche (offen), Gewässer II. Ordnung, Lage: Süderquerweg, Größe: 684 m²;

Gemarkung: Kirchwerder, Flurstück: 4216, Wirtschafsart: Wohnbaufläche (offen), Gewässer II. Ordnung, Lage: Fersenweg, Größe: 214 m²;

Gemarkung: Kirchwerder, Flurstück: 7014, Wirtschaftsart: Fluss, Gehölz, Gewässer II. Ordnung, Lage: Heinrich-Osterath-Straße, östlich Nummer 215, Größe: 68 m².

Auf Grund der §§ 116 bis 121 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 werden alle Personen, die das Eigentum in Anspruch nehmen, die beschränkte dingliche Rechte oder sonstige Eigentumsbeschränkungen an diesen Grundstücken in Anspruch nehmen, auf die bevorstehende Umschreibung des Grundbuchblattes aufmerksam gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf von zwei Monaten die Umschreibung ohne Berücksichtigung des in Anspruch genommenen Rechts erfolgen wird, wenn dieses nicht vor Ablauf der vorbezeichneten Frist bei dem Grundbuchamt angemeldet und entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen oder von dem Eigentümer anerkannt ist.

Kirchwerder Blatt 1035 (jetzt: Blatt 2358) ist am 12. März 1929 zugunsten der genannten Interessentschaft angelegt worden. Die letzte Veränderung im Grundbuch unter Beteiligung des Vertreters der Interessentschaft erfolgte 1929. Seitdem sind lediglich Berichtigungen der Bestandsangaben eingetragen worden.

Hamburg, den 16. März 2020

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf – Grundbuchamt – 300

Aufgebot

über die Umschreibung von Grundbuchblättern für bislang für die Interessentschaft des Hover und Zollenspieker Wasserweges im Grundbuch eingetragene Grundstücke

Kirchwerder Blatt 2382-14. Die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke, welche kein Blatt im Grundbuch haben, sollen nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden.

Gemarkung: Kirchwerder, Flurstück: 446, Wirtschaftsart: Wasserfläche, Verkehrsfläche, Lage: Fersenweg, südl. Fersenweg 87, Größe: 5032 m²;

Gemarkung: Kirchwerder, Flurstück: 4215, Wirtschaftsart: Erholungsfläche, Lage: südl. Kirchwerder Landweg 454, Größe: 1103 m²;

Gemarkung: Kirchwerder, Flurstück: 584, Wirtschafsart: Wasserfläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Lage: nördl. Kirchwerder Landweg 454, Größe: 4535 m².

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Freie und Hansestadt Hamburg.

Auf Grund der §§ 116 bis 121 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 werden alle Personen, die das Eigentum in Anspruch nehmen, die beschränkte dingliche Rechte oder sonstige Eigentumsbeschränkungen an diesen Grundstücken in Anspruch nehmen, auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes aufmerksam gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf von zwei Monaten die Umschreibung und Anlegung des Grundbuchblattes ohne Berücksichtigung des in Anspruch genommenen Rechts erfolgen wird, wenn dieses nicht vor Ablauf der vorbezeichneten Frist bei dem Grundbuchamt angemeldet und entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen oder von dem Eigentümer anerkannt ist.

Kirchwerder Blatt 2382 (vormals Blatt 1036) ist am 12. März 1929 für die Interessentschaft des Hover und Zollenspieker Wasserweges angelegt worden. Laut Mitteilung des Vertrauensmanns der Interessentschaft wurden 1931 „Verhandlungen mit den Anliegern betr. Umschreibung der Flächen an die früheren Besitzer“ geführt. Über das Ergebnis liegen keine Erkenntnisse vor.

Eintragungen unter Mitwirkung des eingetragenen Eigentümers sind seitdem nicht erfolgt.

Hamburg, den 16. März 2020

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf – Grundbuchamt – 301

Lütcke & Wulff
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

C 1160

PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 010-20 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Herrichtung Klassenräume,
Sinstorfer Weg 40 in 21077 Hamburg

Bauauftrag: Dachabdichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 34.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,
Fertigstellung ca. Juli 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. April 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. März 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 302

Gläubigeraufruf

Der Verein **WIR HELFEN WEITER e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20353) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Zu Liquidatoren wurden Frau Beate Fiege und Herr Leif Fiege, Schüttenmoor 19, 23898 Wentorf, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 15. März 2020

Die Liquidatoren 303

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 - 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).